

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Martensrade (Straßenreinigungssatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen – und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Martensrade vom 06.09.2012 der folgende 1. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1

Der § 2 (Übertragung der Reinigungspflicht) wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer übertragen. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil der Satzung und nennt die zu reinigenden Teile.

(3a) Bei Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendehammer sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, den Gehweg in der Frontlänge ihres Grundstückes und, soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde, die Fahrfläche bis zu deren Mitte zu reinigen.

(3b) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

3c) In Sackgassen bzw. Stichstraßen mit Vor- Kopf-Anliegern (Vor-Kopf-Anlieger sind Grundstücke, die nur mit der Fahrbahnbreite und/oder mit der Breite der Grundstückszufahrt am Ende einer Stichstraße anliegen) wird folgende Regelung getroffen:

Die Reinigungspflicht wird auf alle Anlieger gleichermaßen, entsprechend der zu reinigenden Gesamtstraßenfläche, übertragen. Die zu reinigende Straßenfläche ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 2

Der § 3 (Art und Umfang der Reinigungspflicht) wird wie folgt ergänzt:

(6) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen vorrangig dort abzulagern, andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen. Wo dieses nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24238 Martensrade, den 13.09.2012

Gemeinde Martensrade
-Die Bürgermeisterin-

Ulrike Raabe

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Martensrade Reinigungsstufe 1

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge nach § 2 der Satzung übertragen.

Selenter Weg	
Spitzbek	
Am Kamp	
Egkrog	
In de Eck	
Kükenkorb	
Steenkamp	
Wehde	
Häuser 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 u. 40-56	
Häuser 2-14	
Häuser 16, 18, 20, 22, 24, 26	
Häuser 28, 38 und 40	Stichstraße mit Wendehammer § 2(3b)
Häuser 28 - 38	„-“
Seitenanlieger Nr. 40 und 46	Fahrbahnfläche jeweils bis zur Mitte und 17 m lang entlang der Frontlänge des eigenen Grundstückes
Seitenanlieger Nr. 44	Fahrbahnfläche in der gesamten Breite und 9 m Länge vor den Grundstücken 40 und 46
Vor-Kopf-Anlieger Nr. 42	Fahrbahnfläche in der gesamten Breite und 9 m Länge beginnend vor der eigenen Grundstücksgrenze (Straßenfront)

Sommerreinigung:

- der Fahrbahnen (bis zur Mitte)
- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg
 - Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

Winterreinigung::

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen bzw. 1,50 m breiten Streifen
- den Fahrbahnen

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung

Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:

Sommerreinigung:

- der Bushaltebuchten und Papierkörbe

Winterreinigung:

- Durchführung des Winterdienstes soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist(gefährliche innerörtliche Straßenabschnitte wie steile Gefällstrecken, unübersichtliche Kurven, wichtige Straßenkreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwege)

Reinigungsklasse 2

Für die nachstehenden aufgeführten Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile einmal im Monat oder bei Bedarf in der Frontlänge nach § 2 der Satzung übertragen.

Kirchgangsredder
Martensradener Weg
Stellbökener Weg
Wittenberger Weg
Grabenseer Weg

Sommerreinigung:

- der Gehwege, bzw. die begehbaren Seitenstreifen
- aller erkennbaren abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg
Hierunter sind auch Wohn- und Stichstraßen einzuordnen
- der Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist
- der Rinnsteine, Gräben und Grabenverrohrungen
- der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen
- der Trenn-, Baum- und Parkstreifen
- der sonstigen zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers

Winterreinigung::

Beseitigung von Schnee und Glätte auf

- den Gehwegen, den begehbaren Seitenstreifen bzw. 1,50 m breiten Streifen

Art und Umfang der Reinigungspflicht für die genannten Straßenteile bestimmen sich durch § 3 der Satzung

Verbleibende gemeindliche Reinigungspflichten:

Sommerreinigung:

- der Bushaldebuchten und Papierkörbe

Winterreinigung:

Beseitigung von Schnee und Glätte insbesondere auf

- Fahrbahnen der oben genannten Straßen
- Durchführung des darüber hinausgehenden Winterdienstes , soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist.